

Richtlinien über die Förderung der Vereine der Gemeinde

I. Allgemeines

1. Die Bedeutung der kulturellen und sportlichen Tätigkeit im Verantwortungsbereich der Vereine innerhalb unserer Gesellschaftsordnung erfordert eine enge Partnerschaft mit den Vereinen.
2. Diese Richtlinien haben das Ziel, eine gleichmäßige und überschaubare Förderung durch die Gemeinde zu erreichen und damit die Vereine in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben zu erfüllen helfen.
3. Die sporttreibenden und kulturellen Vereine sowie sonstige förderungswürdige Vereine und sonstige Organisationen werden im Hinblick auf ihre Mitarbeit bei der Gestaltung des öffentlichen Lebens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gefördert.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Bewilligung von Zuwendungen durch die Gemeinde Hüttlingen ist freiwillig. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung. Der Gemeinderat kann Ergänzungen und Änderungen dieser Richtlinien sowohl allgemeiner Art, als auch für den Einzelfall treffen.
2. Anträge auf die nachstehend näherbezeichneten Zuwendungen, können formlos an das Bürgermeisteramt gestellt werden. Das Bürgermeisteramt ist verpflichtet, Pläne, Kostenanschlag und Unterlagen zur Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit eines Vorhabens und zur Festsetzung der Höhe der Zuwendung anzufordern.
3. Die eigenen Einnahmemöglichkeiten der Vereine, insbesondere aber auch die Möglichkeit, Anträge auf Staatsbeiträge zu stellen, sind voll auszuschöpfen.
4. Die Gemeinde kann die Entscheidung über Anträge von Vereinen auf Zuwendungen oder die Auszahlung der Zuwendungen zurückstellen, soweit Haushaltsmittel nicht mehr zur Verfügung stehen oder entsprechende Kassenmittel bei möglicher Auszahlungsreife des Zuschusses nicht vorhanden sind.
5. Die Verwendung von Zuwendungen ist in der Regel auf besonderen Verwendungsnachweis oder gegen Vorlage der Belege nachzuweisen. Das Bürgermeisteramt ist berechtigt, die Verwendung der Mittel auch durch örtliche Besichtigungen selbst zu prüfen, wobei der Zuwendungsempfänger die erforderlichen Auskünfte zu erteilen hat.
6. Werden die Zuwendungsmittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, ist der Empfänger verpflichtet, diese in voller Höhe zuzüglich eines Zinses in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz wieder zurückzuzahlen.
7. Alle Vereine, die Zuwendungen der Gemeinde im Rahmen dieser Vereinsförderungsrichtlinien erhalten wollen, haben vor Aufnahme in diese Richtlinien ihre Gemeinnützigkeit nachzuweisen bzw. müssen als eingetragener Verein beim Amtsgericht geführt werden.

8. Die Auszahlung sämtlicher Förderbeträge erfolgt grundsätzlich nur an den Gesamtverein.

9. Der Gemeinderat kann jederzeit einen von diesen Richtlinien abweichenden Beschluss über eine Vereinsförderung treffen.

III. Grundförderung

a) Die Vereine, die unter der Ziffer VIII (Verzeichnis über die geförderten Vereine und der Grundbeträge) aufgeführt sind, erhalten gemäß den dort festgesetzten Beträgen eine Grundförderung der Gemeinde.

b) Von den unter Ziffer VIII (Verzeichnis der Vereine) näher aufgeführten Vereinen und Organisationen erhalten

1. die örtlichen Obst- und Gartenbauvereine für die Durchführung von Blumenschmuckwettbewerben und dgl. vom Gemeinderat festzusetzende Preisgelder usw.

2. das Rote Kreuz kann die Garage (Garagen) kostenfrei belegen, wobei eine entsprechende Miete im Haushalt der Gemeinde als Zuwendung an das Deutsche Rote Kreuz verbucht wird.

c) Die Förderung der Freiwilligen Feuerwehr und des Viehentschädigungsvereines wird vom Gemeinderat im Einzelfall geregelt.

IV: Zuschuss für Fahrt- und Übernachtungskosten:

Sowohl Einzelteilnehmer als auch Vereine, Vereinigungen, Gruppen aus der Gemeinde Hüttlingen können bei der Teilnahme an den deutschen Meisterschaften einen Zuschuss für Fahrt – und Übernachtungskosten in folgender Höhe erhalten:

a) Je Teilnehmerin / je Teilnehmer in Höhe von 50 €

b) Mannschaften / Teams / Gruppen ab 5 Teilnehmerinnen/Teilnehmer erhalten auf die Fahrt- u. Übernachtungskosten einen Zuschuss i. H. v. 15 v. H.

V. Förderung der Jugendarbeit

1. Jugendförderung der Vereine:

a) Vereine mit Jugendgruppen (ohne Musikverein) erhalten zur speziellen Förderung einen weiteren Zuschuss von 5 Euro je aktivem Jugendlichen unter 18 Jahren.

b) Der Musikverein erhält einen Förderbetrag von 35 Euro je aktivem Jugendlichen unter 18 Jahren.

c) Die Zahl der Jugendlichen ist durch die Bestandserhebungen der Fachverbände nachzuweisen. Auch auswärtige Jugendliche, die im Verein Mitglied sind, werden berücksichtigt. Stichtag für die maßgebliche Zahl der Jugendlichen ist der 1.1. des jeweiligen Haushaltsjahres.

VI. Zuschüsse für Investitionen

1. Die Vereine können für Investitionen, die Neuanschaffung von besonders teuren, vereinseigenen Geräten und Musikinstrumenten ab einem Mindestbetrag von 1.500,00 Euro (Mindestbetrag gilt für das jeweilige Einzelgerät) und die Neuausstattung mit Uniformen (einheitliche Bekleidung) ab einem Mindestbetrag von 1.500,00 Euro einen Zuschuss i. H. v. 15 v. H. erhalten.

Bei Baumaßnahmen werden Eigenleistungen nicht anerkannt und Bewirtschaftungsteile, Geräte und Theken herausgerechnet.

Der Zuschuss der Gemeinde errechnet sich aus den zuschussfähigen Kosten, die der Gemeinderat festlegt, abzüglich den Zuschüssen Dritter. Der Zuschuss der Gemeinde verringert sich um die entstehenden Beiträge nach den Satzungen der Gemeinde.

2. Die Zuschussanträge der Vereine sind vor Beginn der Maßnahme bis spätestens 30. 09. für das folgende Haushaltsjahr schriftlich zu beantragen, ansonsten wird der Zuschuss erst im Folgejahr ausbezahlt. Entsprechende Angebote und Unterlagen sind beizufügen.

3. Nach der Genehmigung des Zuschussantrages und der Finanzierung im jeweiligen Haushalt werden nach Baubeginn oder Auftrag 10 v. H. und nach Fertigstellung und Vorlage der Abrechnung weitere 5 v. H. an den Antragsteller ausbezahlt.

4. Der Antragsteller hat Zuschüsse von Dritten zu beantragen. Die entsprechenden Bewilligungen sind der Gemeinde rechtzeitig zu übergeben. Sollten von keinem Fachverband Zuschüsse gewährt werden, entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall über die anrechenbaren Kosten, die dem Zuschussantrag zugrundegelegt werden.

VII. Weitere Förderungen

1. Die Einrichtungen sowie die Räume des Kultur- und Sportzentrums Limeshalle werden zu Übungszwecken unentgeltlich überlassen. Das Nähere wird in den entsprechenden Benutzungsordnungen für die betreffenden gemeindlichen Einrichtungen bzw. in den entsprechenden Benutzungsgebührenordnungen bestimmt.

2. Die Gemeinde wird wie bisher, im Haushaltsplan eines jeden Jahres, die unentgeltliche Überlassung der Sporteinrichtungen und Räume des Kultur- und Sportzentrums Limeshalle, zu Übungszwecken, als weiteren Zuschuss an die Vereine, bei der kostenrechnenden Stelle entsprechend den Ausgaben und Einnahmen veranschlagen und buchen.

3. Daneben können die Vereine die sonstigen in der Gemeinde zur Verfügung stehenden Gebäude und Freianlagen zu Veranstaltungen benützen.

VIII. Leistungen zur Durchführung von Veranstaltungen von besonderer Bedeutung

1. Für Veranstaltungen von besonderer Bedeutung kann die Gemeinde den Veranstaltern Ehrenpreise zur Verfügung stellen.

2. Die Gemeinde gewährt Vereinen und Organisationen Jubiläumszuwendungen in Höhe von 5 Euro pro Jahr anlässlich des 25., 50., 75., und 100. usw. jährigen Bestehens.

Abteilungsjubiläen werden grundsätzlich nicht bezuschusst.

IX. Verzeichnis über die geförderten Vereine und der Grundbeträge

1. TSV Hüttlingen 1892 e.V.	550 €
2. Chorfreunde Hüttlingen	240 €
3. Gesangverein Liederkranz Eintracht	240 €
4. Musikverein Hüttlingen e.V.	350 €
5. Deutsches Rotes Kreuz, Bereitschaft Hüttlingen	150 €
6. Heimatliebe Niederalfingen	160 €
7. Interessengem. Heimatmuseum	80 €
8. Kleintierzuchtverein Hüttlingen	170 €
9. Krieger- und Reservistenverein (einschl. Bürgergarde)	105 €
10. Obst- und Gartenbauverein	50 €
11. Schwäbischer Albverein, Ortsgruppe	170 €
12. Verband der Kriegsbeschädigten und Sozialrentner (VdK-Ortsgruppe Hüttlingen)	35 €
13. Verein der Gartenfreunde	90 €
14. Vertriebenen-Ortsgruppe	35 €
15. Dorfgemeinschaft Sulzdorf e. V.	80 €
16. Hedgehogs – Squaredance	35 €

Hüttlingen, den 27.02.2019